

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 694 Datum: 01.02.2010

Satzung
für das Food Security Center (FSC)
der Universität Hohenheim



Satzung für das Food Security Center (FSC) der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 hat der Senat der Universität Hohenheim am 01.02.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Ziel und Aufgaben

- (1) Das Food Security Center ist eine besondere Forschungseinrichtung der Universität Hohenheim. Diese ist gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG dem Vorstand der Universität Hohenheim zugeordnet, der auch die Dienstaufsicht führt (§ 15 Abs. 7 Satz 2 LHG).
- (2) Das Food Security Center ist eine fakultätsübergreifende Querschnittseinrichtung.
- (3) Ziel des Food Security Centers ist es, wirkungsvolle und innovative wissenschaftliche Beiträge in der Forschung zur Hungerbekämpfung und Ernährungssicherung zu leisten. Zur Erfüllung dieses Zieles stellt sich das Food Security Center folgenden Aufgaben:
 - (a) Generierung von entwicklungsrelevantem Wissen durch innovative trans- und interdisziplinäre Forschung in Hohenheim und an den Partneruniversitäten
 - (b) Unterstützung der Ausbildung von exzellenten Nachwuchswissenschaftlern und hervorragenden Fach- und Führungskräften im Bereich der Ernährungssicherung
 - (c) Stärkung der nationalen und internationalen Attraktivität der Universität Hohenheim als exzellenten Wissenschaftsstandort in Fragen der Ernährungssicherung
 - (d) Stärkung und Ausbau der Netzwerke der Universität Hohenheim mit Universitäten, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und Förderer in Deutschland und Entwicklungsländern sowie mit internationalen Forschungsinstitutionen und entwicklungspolitischen Akteuren
 - (e) Ausbau der entwicklungsrelevanten Beratung und des Wissenstransfers in die Entwicklungsländer und
 - (f) Verbesserung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit des Hohenheimer Engagements in Fragen der Ernährungssicherung.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das Food Security Center eng mit nationalen und internationalen Partnern zusammen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Food Security Centers sind alle Professoren, die Mitglieder des Tropenzentrums sind.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Universität Hohenheim können auf Antrag aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Angehörige des Akademischen Dienstes gemäß § 52 Abs. 1 LHG können nur mit Zustimmung der Leiterin/des Leiters der Einrichtung, der sie angehören, die Mitgliedschaft im Food Security Center erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Hohenheim, durch Erklärung gegenüber dem Vorstand des Food Security Centers, oder durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Vertreter der Partnerorganisationen mit ausgewiesener Kompetenz in Fragen der Ernährungssicherung können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

§ 3 Organe

Die Organe des Food Security Centers sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Leiterin/der Leiter und
- der Beirat.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Food Security Centers bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 5 Abs. 1 Nr. 2-5 genannten Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der Leiterin/des Leiters entgegen und erteilt nach einer Aussprache dieser/diesem die Entlastung.
- (4) Änderungen der Satzung werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Leiterin/dem Leiter des Food Security Centers einberufen.
- (6) Die Leiterin/Der Leiter des Food Security Centers muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Food Security Center und das Tropenzentrum haben einen gemeinsamen Vorstand. Dem Vorstand gehören an
 1. je eine Professorin oder ein Professor aus den Instituten Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen, Tierproduktion in den Tropen und Subtropen, und Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen sowie aus dem Fachgebiet Agrartechnik in den Tropen und Subtropen; die an dem jeweiligen Institut tätigen Professorinnen und Professoren benennen sie / ihn aus

- ihrer Mitte
2. eine Professorin oder ein Professor aus jeder der vier Fachgruppen Pflanzenbau und Landschaftsökologie, Tierproduktion, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus, Agrartechnik und Lebensmitteltechnologie, die oder der keinem der Institute Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen, Tierproduktion in den Tropen und Subtropen, und Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen sowie dem Fachgebiet Agrartechnik in den Tropen und Subtropen und angehören darf, diese oder dieser wird auf Vorschlag der Fachgruppe von der Mitgliederversammlung gewählt
 3. drei Professorinnen/Professoren mit einem Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des Food Security Centers, die auf Vorschlag der Mitglieder des Food Security Centers und des Tropenzentrums von der Mitgliederversammlung gewählt werden
 4. zwei Angehörige des akademischen Mittelbaus, die auf Vorschlag der Mitglieder des Food Security Centers und des Tropenzentrums von der Mitgliederversammlung gewählt werden, davon eine oder einer aus einem der Institute Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen, Tierproduktion in den Tropen und Subtropen, und Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen sowie des Fachgebiets Agrartechnik in den Tropen und Subtropen und eine oder einer aus dem assoziierten Bereich. Bei den Angehörigen ist Voraussetzung, dass sie eigene Forschungsprojekte bearbeiten.
 5. eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter des akademischen Mittelbaus mit einem Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des Food Security Centers, die/der auf Vorschlag der Mitglieder des Food Security Centers und des Tropenzentrums von der Mitgliederversammlung gewählt wird
 6. eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter; der Vorschlag erfolgt durch die Fachschaft Agrarwissenschaften, die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Bestellung erfolgt zum 1. Januar
 7. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Food Security Centers mit beratender Stimme und
 8. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Tropenzentrums mit beratender Stimme.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands werden von der Leiterin/dem Leiter des Food Security Centers und der Leiterin/dem Leiter des Tropenzentrums abwechselnd geleitet.
- (3) Der Vorstand des Food Security Centers wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Amtszeit der unter § 5 Abs. 1 Nr. 1-5 aufgeführten Personen beträgt zwei Jahre und beginnt zum 1. Januar. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine entsprechende Nachfolgerin/ ein entsprechender Nachfolger bestellt worden ist.
- (4) Der Vorstand hält mindestens einmal pro Semester eine Sitzung ab.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Verwirklichung des Ziels und der Aufgaben des Food Security Centers gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung und Repräsentation des Food Security Centers nach innen und außen
 2. Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Tropenzentrum
 3. Entscheidung über die Benutzung der Einrichtungen und die Ausarbeitung der entsprechenden Ordnungen des Food Security Centers
 4. Prüfung des Jahresberichtes der Leiterin/des Leiters
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme als Mitglied und das Ende der Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 3 und

6. Vorschlag an den Senat auf Bestellung zur Leiterin/zum Leiter und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 1.
- (6) Der Vorstand kann dem Senat die Abbestellung der Leiterin/des Leiters oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter vorschlagen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies beschließen.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, andernfalls können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin des Food Security Centers.

§ 6 Leiterin/Leiter

- (1) Die Leiterin/Der Leiter des Food Security Centers wird vom Senat auf Vorschlag des Vorstands aus den in § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Personen bestellt. Ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter wird vom Senat auf Vorschlag des Vorstands aus den in § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Personen bestellt. Leiterin/Leiter und stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Food Security Centers dürfen nicht gleichzeitig Leiterin/Leiter oder stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Tropenzentrums sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf dieser Amtszeit bleiben die Leiterin/der Leiter und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter bis zur Wieder- oder Neubestellung im Amt.
- (3) Die Leiterin/der Leiter vertritt das Food Security Center im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität und nach außen.
- (4) Sie/Er führt mit Unterstützung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Food Security Centers die laufenden Geschäfte.
- (5) Die Leiterin/der Leiter des Food Security Centers beruft gemeinsam mit der Leiterin/dem Leiter des Tropenzentrums die Sitzungen des Vorstandes ein.
- (6) Der Leiterin/dem Leiter des Food Security Centers werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Vorsitz bei der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie die Unterrichtung der Organe des Food Security Centers über die Geschäftsführung und über alle wesentlichen, das Food Security Center betreffenden Angelegenheiten
 4. Überwachung der Verwendung der dem Food Security Center zugewiesenen Ressourcen und
 5. Erstellung eines jährlichen Berichts über die Aktivitäten des Food Security Centers.
- (7) Ihr/Ihm obliegen - unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralbereiche der Universität Hohenheim - insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 1. Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen und
 2. Vorschlagsrecht für die Einstellung von Personal des Food Security Centers.

§ 7 Beirat

- (1) Das Food Security Center und das Tropenzentrum haben einen gemeinsamen Beirat. Dem Beirat gehören an
 1. mindestens 5 bis höchstens 10 Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik
 2. die Leiterin/der Leiter des Food Security Centers mit beratender Stimme und
 3. die Leiterin/der Leiter des Tropenzentrums mit beratender Stimme.
- (2) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Senat bestellt. Er berät die Organe des Food Security Centers sowie die Organe des Tropenzentrums. Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirats.
- (3) Der Beirat wird auf fünf Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt. Die Beiratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt worden ist.
- (4) Der Beirat wählt im Turnus von drei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte und verabschiedet Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer des Food Security Centers ist der Leiterin/dem Leiter des Food Security Centers und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterstellt. Sie/Er ist verantwortlich für die Abwicklung der Beschlüsse des Vorstands, insbesondere für die Verwaltung und Abrechnung sämtlicher über die Geschäftsstelle des Food Security Centers verwalteten Mittel. Sie/Er erledigt für die Leiterin/den Leiter die laufenden Verwaltungsaufgaben des Food Security Centers.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der der Geschäftsstelle des Food Security Centers zugeordneten Bediensteten.
- (3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung von Konzepten für die wissenschaftlichen Aktivitäten des Food Security Centers.

§ 9 Benutzungsordnung

- (1) Die Einrichtungen des Food Security Centers und seine Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern des Food Security Centers zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Universität sowie andere Personen können mit Vorhaben, die für die Ziele des Food Security Centers relevant sind, zur Benutzung der Einrichtungen zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt. Entscheidungen hierüber trifft die Leiterin/der Leiter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 01. Februar 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Peter Liebig'. The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -